

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 112/96

vom

11. Dezember 1996

in dem Rechtsstreit

Robert L. [REDACTED],
S. [REDACTED] 10, E. [REDACTED],

Kläger und weiterer Beschwerde-
führer,

g e g e n

Verbandsgemeinde R. [REDACTED],
vertreten durch den Bürgermeister, R. [REDACTED],

Beklagte und weitere Beschwerde-
gegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Partner, B. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter Dr. Wurm, Schlick, Dörr und die Richterin Ambrosius

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Oktober 1996 - 1 W 585/96 - wird als unzulässig verworfen.

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 GKG).

G r ü n d e

Die vom Beschwerdeführer persönlich eingelegte weitere Beschwerde ist unzulässig, weil der Rechtsstreit im ersten Rechtszug als Anwaltsprozeß zu führen ist und keine Ausnahme vorliegt, nach der die Beschwerde hier auch durch die Partei persönlich eingelegt werden kann (§ 569 Abs. 2 ZPO). Soweit in der Beschwerde der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe oder auf Bestellung eines Notanwalts enthalten sein sollte, könnten diese keinen Erfolg haben, weil die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.

Rinne

Wurm

Schlick

Dörr

Ambrosius

